

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 24. Mai 1977

16. Stück

19. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV); Änderung.

19.

Gesetz vom 28. Feber 1977, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 11/1970 und des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 33/1976 wird wie folgt geändert:

§ 73 samt Überschrift hat zu lauten:

„Kontrollamt

§ 73. (1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffermäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen (Gebarungskontrolle). Das Kontrollamt hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (Sicherheitskontrolle). Von der Prüfung sind jedoch die sich auf die Gebarung und Sicherheit beziehenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen. Der Bürgermeister hat in der Geschäftsordnung für den Magistrat vorzusehen, daß innerhalb des Kontrollamtes für die Gebarungskontrolle und für die Sicherheitskontrolle je eine eigene Gruppe unter verantwortlicher Leitung eingerichtet wird.

(2) Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unterneh-

mungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung. Diese Prüfungsbefugnisse des Kontrollamtes sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Das Kontrollamt kann ferner die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs. 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt.

(4) Der Kontrollamtsdirektor wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.

(5) Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden vom Kontrollamtsdirektor im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamtes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes festgelegt.

(6) Das Kontrollamt berichtet unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich über wichtige Wahrnehmungen an den Gemeinderat.

(7) Das Kontrollamt hat auf Beschluß des Gemeinderates sowie auf begründetes Ersuchen des Bürgermeisters oder eines amtsführenden Stadtrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem ersuchenden Organ mitzuteilen.

(8) Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beab-

sichtigten Ergebnis, so kann der Kontrollamtsdirektor Angelegenheiten der Gebarungskontrolle dem Finanzausschuß und Angelegenheiten der Sicherheitskontrolle dem jeweils zuständigen Gemeinderatsausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Kontrollamtsdirektor berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit anderen

Dienststellen des Magistrats den genannten Ausschüssen des Gemeinderates zu berichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Graz Bandion